



**Öffentliche Sitzung des Ferienausschusses am Mittwoch, 14.08.2019, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Stadtbauamtes, Albrecht-Achilles-Str. 6/8**

Tagesordnung

1. Einrichtung eines Verhütungsmittelfonds

Stadt Schwabach, 06.08.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Am 15.08.2019 wird die III. Vierteljahresrate 2019 für
Gewerbsteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig**

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 09.01.2019

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Satzung über die Wohnungserhebung zur Erstellung eines „Schwabacher Mietenspiegels“ – Wohnungserhebungssatzung (WoErhS) vom 19.07.2019

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und Art. 23 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 287 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

(1) Die Stadt Schwabach führt auf Stichprobenbasis in periodischen Abständen eine Wohnungserhebung durch. Die Durchführung der Erhebung und der statistischen Auswertung kann sie auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eine andere Gebietskörperschaft übertragen, die eine Statistikstelle i.S.d. Art. 24 des BayStatG in seiner jeweiligen Fassung unterhält.

(2) Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über den Schwabacher Wohnungsmarkt zu gewinnen und mit diesen Angaben einen Mietspiegel für die Stadt Schwabach zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

§ 2 Erhebungssachverhalte

Die Erhebungssachverhalte sind

- a) Angaben zum Mietverhältnis,
- b) Angaben zur Größe, Ausstattung und Lage der Wohnung im Gebäude, sowie zum Mietpreis
- c) Angaben zum Gebäude und zur Wohnumgebung
- d) Angaben zum Energieverbrauch – falls erhältlich

§ 3 Durchführung und Erhebung

(1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen (Erhebungseinheiten) bei Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern durchgeführt. Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.

(2) Auswahlgrundlagen sind die Statistische Gebäudedatei, das Melderegister und die städtische Hausgebührendatei. Es werden jeweils Stichproben gezogen. Die Angaben können schriftlich, mündlich oder elektronisch erhoben werden.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Namen und Anschriften von Wohnungsinhabern, Wohnungseigentümern und Wohnungsverwaltern. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Befragung, gelöscht.

§ 5 Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStatG zu unterrichten. Interviewer haben sich entsprechend Art.14 BayStatG auszuweisen.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG.

§ 7 Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse der Erhebung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).
- (2) Der Mietspiegel wird in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Darüber hinaus kann der Mietspiegel digital im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 19.07.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Am Pfaffensteig

Die Straße „Am Pfaffensteig“ wird aufgrund von Hausneuanschlüssen auf Höhe der Hausnummer 8 vom 12.08.2019 bis voraussichtlich 31.08.2019 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Schillerstraße/Albrecht-Achilles-Straße

Die Schillerstraße wird aufgrund von Straßensanierungsarbeiten zwischen der Südlichen Ringstraße und Hindenburgstraße vom 14.08.2019 bis voraussichtlich 23.08.2019 für den Verkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt beidseitig über Hindenburgstraße – Wittelsbacherstraße – Südliche Ringstraße. Im Zuge dieser Maßnahme wird die Einfahrt von der Hindenburgstraße in die Albrecht-Achilles-Straße gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung in der Albrecht-Achilles-Straße wird aufgehoben, sodass die Zufahrt über die Stadtparkstraße möglich ist. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

Platenweg

Der Platenweg wird aufgrund des Anschlusses einer Abwasserdruckleitung auf Höhe der Einmündung in die Äußere Rittersbacher Straße vom 12.08.2019 bis voraussichtlich 15.08.2019 für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung am Platenweg wird während der Sperrung aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr über den Maisenlachweg bis zur Baustelle möglich ist.

Stadt Schwabach, 06.08.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat